

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 47

BGE 139 V 289

Nachzahlung nicht bezogener Hilflosenentschädigung

Gemäss [Art. 46 Abs. 2 AHVG](#) werden Hilflosenentschädigungen in Abweichung von [Art. 24 Abs. 1 ATSG](#) rückwirkend nur für zwölf Monate gewährt. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

 Login